

Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003
Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

Satzung – Synopse

Fassung 2000	Änderungsvorschläge 2003
... der Stadt Fürth für den Ausländerbeirat	... der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat
Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797) folgende vom Stadtrat am 27.09.00 beschlossene Satzung für den Ausländerbeirat, zuletzt geändert am : 07. Juli 1999	Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:
§ 1 – Ausländerbeirat	
1. Die Stadt Fürth bildet einen Ausländerbeirat. 2. Aufgaben Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, die <u>Interessen der ausländischen Einwohner/innen</u> gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, soweit erforderlich auch überörtlich, zu vertreten sowie insbesondere den Stadtrat in allen Fragen zu beraten, die die ausländischen Mitbürger/innen in der Stadt Fürth allgemein betreffen. Zweck des Ausländerbeirates ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger/innen zu verbessern und die menschlichen Beziehungen zwischen <u>den deutschen und den ausländischen Einwohnern/innen</u> zu fördern.	1. Die Stadt Fürth bildet einen Beirat für Integration und Migration (im folgenden kurz: Integrationsbeirat). 2. Aufgaben Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Anliegen der Einwohner/innen ausländischer Herkunft gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, soweit erforderlich auch überörtlich, zu vertreten sowie insbesondere den Stadtrat in allen Fragen zu beraten, die die ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen in der Stadt Fürth allgemein betreffen. Zweck des Integrationsbeirates ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen zu verbessern und das Zusammenleben zwischen den Bevölkerungsgruppen zu fördern.
§ 2 – Rechte und Pflichten	
1. Beratung und Unterrichtung Im Ausländerbeirat werden alle <u>Fragen der Integrationspolitik und Ausländerangelegenheiten</u> vorher beraten, die von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb den Ausländerbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. 2. Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen a) Der Ausländerbeirat kann in allen die ausländischen Mitbürger/innen betreffenden Angelegenheiten	1. Beratung und Unterrichtung Im Integrationsbeirat werden alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Integrations- und Migrationspolitik von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind, vorher beraten. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. 2. Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen a) Der Integrationsbeirat kann in allen die ausländischen Mitbürger/innen oder Spätaussiedler/innen

Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003 **Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

ten an den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse, den Oberbürgermeister oder den zuständigen Referenten aufgrund eigener Initiative oder Anforderung Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von drei Monaten. b) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Ausländerbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens. c) Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch den Ausländerbeirat ist nicht gestattet. 3. Erläuterungsrecht Bei der Behandlung von Anträgen des <u>Ausländerbeirates</u> und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Ausländerbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. 4. Haushaltsmittel Der <u>Ausländerbeirat</u> kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen durchführen.	siedler/innen betreffenden Angelegenheiten an den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse, den Oberbürgermeister oder den zuständigen Referenten aufgrund eigener Initiative oder Anforderung Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von drei Monaten. b) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens. c) Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch den Integrationsbeirat ist nicht gestattet. 3. Erläuterungsrecht Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Integrationsbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. 4. dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat)
§ 3 – Zusammensetzung	
1. Der Ausländerbeirat besteht aus gewählten stimmberechtigten Mitgliedern <u>ausländischer Staatsangehörigkeit</u> und aus beratenden Mitgliedern deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit. <u>Stimmberechtigte Mitglieder können auch deutsche Staatsbürger/innen sein, wenn sie nach der Wahl eingebürgert worden sind.</u> 2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.	1. Der Integrationsbeirat besteht aus gewählten stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern. (letzter Satz alter Fassung entfällt.) 2. Stimmberechtigte Mitglieder sind ausländische Mitbürger/innen, Spätaussiedler/innen oder eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen. Sie werden von den

Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003
Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

3. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 15. 4. Der Stadtrat entsendet drei Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit als beratende Mitglieder in den <u>Ausländerbeirat</u>. 5. Der <u>Ausländerbeirat</u> kann im Benehmen mit den freien Wohlfahrtsverbänden, Institutionen und Behörden beratende Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit hinzuziehen. 6. <u>Ausländische Vereine</u>, die für die Gesamtarbeit wichtig sind, können dem <u>Ausländerbeirat</u> ein beratendes Mitglied aus ihrer Mitgliedschaft vorschlagen. Der <u>Ausländerbeirat</u> kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesen Vorschlag annehmen.	Wahlberechtigten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres bestimmt die Wahlsatzung. 3. dto. 4. dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat) dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat) 5. Vereine und Einrichtungen, die im Bereich der Integration und Migration tätig und für die Gesamtarbeit wichtig sind, können dem Integrationsbeirat ein beratendes Mitglied aus ihrer Mitgliedschaft vorschlagen. Der Integrationsbeirat kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesen Vorschlag annehmen.
§ 4 – Vorsitzender	
1. Die stimmberechtigten Mitglieder des <u>Ausländerbeirates</u> wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen nicht <u>der selben Staatsangehörigkeit angehören</u>. 2. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des <u>Ausländerbeirates</u>, insbesondere Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und des <u>Ausländerbeirates</u>. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates.	1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen nicht aus dem selben Herkunftsland kommen. 2. dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirates)
§ 5 – Geschäftsführender Ausschuss	
1. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Tätigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des <u>Ausländerbeirates</u>. 2. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des <u>Ausländerbeirates</u> und seinem/seiner Stellvertreter/in sowie drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden.	1. dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat) 2. dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirates)

Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003
Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

§ 6 – Weitere Ausschüsse Der <u>Ausländerbeirat</u> kann je nach Bedarf im Rahmen seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden sowie Arbeitsgruppen einsetzen.	Dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat)
§ 7 – Ehrenamt 1. Die Tätigkeit des <u>Ausländerbeirates</u> ist ehrenamtlich. 2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des <u>Ausländerbeirates</u>, seiner Ausschüsse und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 Nr. 2 erhält jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von <u>DM 15,--</u> (Euro 7,67), jedoch höchstens <u>DM 300,--</u> (Euro 153,39) jährlich. Der/Die Beiratsvorsitzende erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von <u>DM 40,--</u> (Euro 20,45), sein/e Stellvertreter/in erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von <u>DM 20,--</u> (Euro 10,23). Die zusätzlichen Entschädigungen für den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im voraus bezahlt. 3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ferner folgende Entschädigungsansprüche für ihre Teilnahme an den Sitzungen und Gesprächen i. S. d. Abs. 2 Satz 1: a) Arbeiter/innen und Angestellte erhalten den ihnen zustehenden und nachgewiesenen Verdienstausschlag gem. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO entschädigt. b) Selbständig Tätige erhalten pauschal für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr <u>DM 18,--</u> (Euro 9,20) Verdienstausschlagentschädigung. c) Stimmberechtigte Beiratsmitglieder, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr <u>DM 18,--</u> (Euro 9,20) Entschädigung. 4. Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.	Insgesamt dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat und DM-Beträge werden gestrichen)

Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003
Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

§ 8 – Ausscheiden und Ersatzleute	
1. Ein Mitglied des <u>Ausländerbeirates</u> scheidet aus, wenn die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 der Wahlsatzung entfallen. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es seine Pflichten nach den Bestimmungen der Satzung für einen <u>Ausländerbeirat</u> nicht wahrnimmt, indem es dreimal unentschuldigt fehlt oder längere Zeit an Sitzungen nicht teilgenommen hat. Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der/die Betroffene angehört und kann mit der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des <u>Ausländerbeirates</u> ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates. 2. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 oder durch Rücktritt vorzeitig aus, so rückt eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit nach, sofern diese zu diesem Zeitpunkt die Wählbarkeit noch besitzt. 3. Ein stimmberechtigtes Mitglied scheidet nicht aus, wenn es nach dem Wahltag die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten hat. Auch Ersatzpersonen scheiden nicht nach der Einbürgerung aus.	Insgesamt dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat)) (Ziffer 3 entfällt)
§ 9 – Geschäftsgang	
1. Der/Die Vorsitzende lädt den <u>Ausländerbeirat</u> nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des <u>Ausländerbeirates</u>. 2. Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das <u>Referat I – Sport und Ausländerberatung</u> der Stadt Fürth für den <u>Ausländerbeirat</u> zuständig. <u>Das Referat I</u> und der/die Ausländerbeauftragte können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. 3. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.	1. dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch Integrationsbeirat)) 2. Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Direktorium/Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat zuständig. Der/die Integrationsbeauftragte und der/die Aussiedlerbeauftragte können an allen Sitzungen beratend teilnehmen 3. Dto.
§ 10 – Inkrafttreten	
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 18. September 1996 außer Kraft. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des zu diesem Zeitpunkt amtierenden <u>Ausländerbeirates</u> bleiben unberührt. Vorstehende geänderte Satzung wurde vom Stadtrat am 27. September 2000 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.	Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 20. Oktober 2000 (StadtZeitung Nr. 21 vom 01.11.2000) außer Kraft. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Integrationsbeirates bleiben unberührt. Vorstehende geänderte Satzung wurde vom Stadtrat am beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.
Fürth, 20. Oktober 2000 Stadt Fürth	Fürth, Stadt Fürth

Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003
Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

gez. Wilhelm Wenning Oberbürgermeister	gez. Oberbürgermeister
---	---------------------------